

II-2792 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

8. Jänner 1988

Zl. 11 0502/221-Pr.2/87

1179 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1988 -01- 11

zu 1273 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. Helmut Krünes und Genossen vom 23. November 1987, Nr. 1273/J, betreffend Budgetwahrheit im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In bezug auf die einleitenden Ausführungen der Anfrage möchte ich zunächst klarstellen, daß ich dem Bundesministerium für Landesverteidigung keine Zustimmung zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 41 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) gegeben habe. Mein Ressort hat bloß ange-regt, zur Erweiterung des finanziellen Spielraumes hinsichtlich bestehender Vorbelastungen im Sinne des § 45 BHG, d.s. Verpflichtungen, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in mehreren Finanzjahren oder zu-mindest in einem künftigen Finanzjahr Ausgaben des Bundes zu leisten sind, mit Vertragspartnern über ein Hinausschieben von Zahlungszielen im Umfang von 750 Mio.S zu verhandeln, wobei jedoch keinesfalls Finanzschulden im Sinne des § 65 BHG begründet werden dürfen.

Verwaltungsschulden, als solche gelten im wesentlichen kürzer als 10 Jahre bestehende Schuldverhältnisse, die aus der laufenden Tätigkeit der Ressorts, wie z.B. aus Stundungen und Zahlungsverzögerungen bei Kaufver-trägen entstehen, dürfen grundsätzlich von jedem Organ des Bundes einge-gangen werden, soweit es für die betreffende Verwaltungstätigkeit über eine generelle materiellrechtliche Grundlage im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG verfügt. Es bedarf daher auch die Modifizierung derartiger Verwaltungs-schulden, wie etwa die Vereinbarung späterer Zahlungsziele, nicht der Be-fassung des Nationalrates, solange die im § 45 Abs.3 BHG vorgesehenen Grenzen für das Eingehen von Vorbelastungen nicht überschritten werden.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß die im Sinne des § 45 BHG eingegangenen Vorbelastungen im Rechenwerk ausgewiesen und bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 BHG auch dem hierfür zuständigen Ausschuß des Nationalrates berichtet werden. Die künftige Finanzjahre belastenden Vorhaben werden u.a. auch in den Teilheften zum BVA dargestellt (siehe z.B. Teilheft zum BVA 1988, Kapitel 40 "Militärische Angelegenheiten", Beilage III.D, Seite 32).

Zu den einzelnen Fragen möchte ich folgendes bemerken:

Zu 1. und 2.:

Nach Maßgabe des § 45 BHG kann jedes zuständige haushaltsleitende Organ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Vorbelastungen eingehen. Unter bestimmten in Abs. 3 leg.cit. normierten Voraussetzungen hat der Bundesminister für Finanzen dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates über Vorbelastungen, deren Begründung er zugestimmt hat, zu berichten. Der Umfang der im Jahre 1988 im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung erwachsenden Vorbelastungen ist derzeit nicht bekannt, weil diesbezügliche Verpflichtungen erst im Verlauf der künftigen Verwaltungstätigkeit dieses Ressorts eingegangen werden. Bezüglich des im primären Interesse der Anfrage gelegenen Ansatzes 1/40108 ("Rüstungsbudget"), dürfen im Jahr 1988 seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung - ohne daß darüber dem Nationalrat zu berichten ist - Vorbelastungen bis zu einer Höhe von rd. 7.018 Mio.S eingegangen werden. Zum 30. November 1987 beträgt der Stand der Vorbelastungen 2.157 Mio.S (Phase 3) und 608 Mio.S (Phase 4).

Zu 3 und 4:

Die Abdeckung der Vorbelastungen hat, sofern eine Finanzschuld nicht entstehen soll, innerhalb von 10 Jahren nach Empfang der Leistung zu erfolgen. Ein Hinausschieben von Zahlungszielen innerhalb dieses Zeitraumes bleibt demnach ohne Einfluß auf die Finanzschuld.

Zu 5:

Die im Jahre 1987 fälligen Verwaltungsschulden (Phase 4) aller Ressorts (mit Ausnahme der ÖBB) betragen per Ende Oktober 1987 rund 8.110,9 Mio.S; davon entfallen auf das Kapitel 40 "Militärische Angelegenheiten" 224,9 Mio.S. Die Verwaltungsschulden der ÖBB haben zum Jahresende 1986 laut

- 3 -

Rechnungsabschluß 2.932,6 Mio.S betragen. Zu einem späteren Stichtag erstellte Daten liegen meinem Ressort leider nicht vor.

Zu 6:

Die Vorbelastungen für das Finanzjahr 1988 haben Ende Oktober 1987 folgende Höhe erreicht (ohne ÖBB):

Verpflichtungen (Phase 3)	77.747,5 Mio.S
Schulden (Phase 4)	64.485,2 Mio.S

Hinsichtlich der ÖBB können derzeit nur die Verbindlichkeiten dargestellt werden, die im BRA 1986 für das Jahr 1988 als fällig ausgewiesen sind:

Verpflichtungen	1.320,1 Mio.S
Schulden	1.406,5 Mio.S.

Zu 7:

Die schon bisher restriktive Vorgangsweise bei der Genehmigung von Vorbelastungen wird grundsätzlich auch weiterhin beibehalten. Die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 1988 werden diesbezügliche Bestimmungen enthalten.

